

# **Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Rambach, Aubach und Schweinbach im Gemeindeteil Unterschweinbach der Gemeinde Egenhofen vom 22.05.1997**

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund des § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695) i. V. m. Art. 61 und Art. 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl. S. 822), geändert durch Gesetz vom 26.07.1995 (GVBl. S. 353) folgende Verordnung:

## **§ 1 Allgemeines**

Zur Regelung des schadlosen Wasserabflusses des Rambaches, Aubaches und Schweinbaches bei Hochwasser im Ortsbereich von Unterschweinbach wird das in § 2 näher umschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

## **§ 2 Überschwemmungsgebiet**

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den im Anhang (Anlagen 1 und 2) veröffentlichten Lageplänen eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind der Lageplan des Wasserwirtschaftsamtes München M = 1 : 5000 vom 25.10.1982 und der Lageplan des Wasserwirtschaftsamtes Freising M = 1 : 1000 vom 26.02.1997 maßgebend, die im Landratsamt Fürstenfeldbruck und in der Gemeinde Egenhofen niedergelegt und Bestandteil dieser Verordnung sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

## **§ 3 Verbote**

- (1) Im Überschwemmungsgebiet sind
  - das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
  - das Errichten oder Ändern von Anlagen,
  - das Anlegen, Erweitern oder Beseitigen von Baumbeständen, Strauch- und Heckenpflanzungen im Abflussbereichohne Genehmigung verboten, soweit diese Handlungen nicht der Benutzung, der Unterhaltung, dem Ausbau oder der hoheitlichen Gefahrenabwehr dienen (Art. 61h Abs. 1 Satz 1 BayWG).
- (2) Im Überschwemmungsgebiet sind
  - die Errichtung oder die Erweiterung einer baulichen Anlage nach den §§ 30, 34 und 35 des Baugesetzbuches, ohne Genehmigung verboten (§ 31b Abs. 4 Satz 3 WHG).

## **§ 4 Genehmigungen**

- (1) Das Landratsamt Fürstenfeldbruck kann die Genehmigung für Handlungen nach § 3 Abs. 1 erteilen, wenn und soweit durch das Vorhaben
- die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
  - der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert werden,
  - der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird und
  - die mit dem Vorhaben verbundenen baulichen Anlagen hochwasserangepasst ausgeführt werden,
- oder die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können (Art. 61h Abs. 2 Satz 1 BayWG).
- (2) Das Landratsamt Fürstenfeldbruck darf die Genehmigung für die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage (§ 3 Abs. 2) nur erteilen, wenn im Einzelfall das Vorhaben
- die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
  - den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
  - den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
  - hochwasserangepasst ausgeführt wird,
- oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können (§ 31b Abs. 4 Satz 4 WHG).

## **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

- Gemäß Art. 95 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d BayWG kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- im Überschwemmungsgebiet ohne die erforderliche Genehmigung der in Art. 61h Abs. 1 BayWG bezeichneten Handlungen (§ 3 Abs. 1), die nicht der Benutzung, der Unterhaltung, dem Ausbau oder der hoheitlichen Gefahrenabwehr dienen, vornimmt.
  - Auflagen, unter denen eine Genehmigung gemäß Art. 61h Abs. 2 Satz 1 BayWG (§ 4 Abs.1) erteilt wurde, nicht oder nicht rechtzeitig befolgt.

**§ 6**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Rambach, Aubach und Schweinbach im Gemeindeteil Unterschweinbach der Gemeinde Egenhofen, Landkreis Fürstenfeldbruck, vom 24.08.1983 (Amtsblatt Nr. 28 des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 30.09.1983, S. 143) außer Kraft.

Fürstenfeldbruck, 22.05.1997  
Landratsamt Fürstenfeldbruck

Karmasin  
Landrat

**In diese nicht amtliche Fassung wurde die Änderungsverordnung vom 21.11.2008 eingearbeitet.**

nicht amtliche Fassung  
\*\*\*  
nicht amtliche Fassung  
\*\*\*  
nicht amtliche Fassung  
\*\*\*  
nicht amtliche Fassung  
\*\*\*  
nicht amtliche Fassung